

bertrandt



Einladung zur
Hauptversammlung

13. Februar 2008

Bertrandt Aktiengesellschaft,
Ehningen

Wertpapierkennnummer

523 280

ISIN

DE0005232805

Ehningen, im Dezember 2007

Sehr geehrte Aktionäre,



wir laden Sie ein zur

**ordentlichen Hauptversammlung
der Bertrandt Aktiengesellschaft**

am Mittwoch, dem 13. Februar 2008,
um 10.30 Uhr in der Stadthalle Sindelfingen,
Schillerstraße 23, 71065 Sindelfingen.

Tagesordnung

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses zum 30. September 2007 und des Lageberichts der Bertrandt Aktiengesellschaft sowie des gebilligten Konzernabschlusses zum 30. September 2007 und des Konzernlageberichts sowie des Berichts des Aufsichtsrates über das Geschäftsjahr 2006/2007.**
- 2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns der Bertrandt Aktiengesellschaft für das Geschäftsjahr 2006/2007**

Der Vorstand schlägt vor, den Bilanzgewinn der Bertrandt Aktiengesellschaft in Höhe von 9.507.667,10 Euro zur Ausschüttung einer Dividende von 0,80 Euro je dividendenberechtigter Stückaktie zu verwenden und den verbleibenden Betrag von 1.393.075,10 Euro auf neue Rechnung vorzutragen.

Sofern die Bertrandt Aktiengesellschaft im Zeitpunkt der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung eigene Aktien hält, sind diese nach dem Aktiengesetz nicht dividendenberechtigt. Der auf nicht dividendenberechtigten Stückaktien entfallende Teilbetrag wird ebenfalls auf neue Rechnung vorgetragen.
- 3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen, den Mitgliedern des Vorstands Entlastung zu erteilen.

4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen, den Mitgliedern des Aufsichtsrates Entlastung zu erteilen.

5. Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

a) Die Bertrandt Aktiengesellschaft wird gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Aktiengesetz dazu ermächtigt, eigene Aktien zu erwerben,

aa) um diese Dritten im Rahmen des Erwerbs von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen anbieten zu können, oder

bb) wenn diese Personen, die im Arbeits- oder Dienstverhältnis zu der Gesellschaft oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen stehen, ausgenommen Mitglieder des Vorstands der Bertrandt Aktiengesellschaft, zum Erwerb angeboten werden sollen, oder

cc) um sie nach § 237 Abs. 3 Nr. 3 Aktiengesetz einzuziehen.

b) Die Ermächtigung ist auf den Erwerb von eigenen Aktien mit einem Anteil am Grundkapital von insgesamt bis zu 1.000.000 Euro beschränkt. Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals, insgesamt aber höchstens bis zu der in Satz 1 bestimmten Grenze in Verfolgung eines oder mehrerer der genannten Zwecke ausgeübt werden. Die Ermächtigung gilt bis zum 31. Juli 2009.

c) Der Erwerb erfolgt über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots. Der von der Bertrandt Aktiengesellschaft gezahlte Gegenwert je Aktie darf den Durchschnitt der Schlusskurse im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) für die Aktien der Bertrandt Aktiengesellschaft während der letzten fünf Handelstage vor dem Erwerb der Aktien (ohne Erwerbsnebenkosten) um nicht mehr als 5 % überschreiten und nicht mehr als 5 % unterschreiten; Entsprechendes gilt bei einem öffentlichen Kaufangebot für den Angebotspreis, wobei hierfür die Über- bzw. Unterschreitung nicht mehr als 15 % betragen darf.

d) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates Aktien der Bertrandt Aktiengesellschaft, die aufgrund dieser Ermächtigung erworben werden, Dritten beim Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen anzubieten.

e) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates Aktien der Bertrandt Aktiengesellschaft, die aufgrund dieser Ermächtigung erworben werden, Personen, die im Arbeits- oder Dienstverhältnis zu der Gesellschaft oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen stehen, ausgenommen Mitglieder des Vorstands der Bertrandt Aktiengesellschaft, zum Erwerb anzubieten.

f) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates eigene Aktien der Bertrandt Aktiengesellschaft, die aufgrund dieser Ermächtigung erworben werden, nach § 237 Abs. 3 Nr. 3 Aktiengesetz einzuziehen, ohne dass die Einziehung oder ihre Durchführung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedürfen. Durch die Einziehung nach § 237 Abs. 3 Nr. 3 Aktiengesetz erhöht sich der Anteil der übrigen Aktien am Grundkapital gemäß § 8 Abs. 3 Aktiengesetz, das unverändert bleibt. Der Vorstand ist für diesen Fall zur Anpassung der Angabe der Zahl der Aktien in der Satzung ermächtigt.

g) Die Ermächtigungen aus lit. d), e) und f) können ganz oder in Teilen, einmal oder mehrmals, einzeln oder gemeinsam ausgenutzt werden.

h) Der Preis, zu dem Aktien der Bertrandt Aktiengesellschaft gemäß der Ermächtigung in lit. d) an Dritte abgegeben werden, darf den Durchschnitt der Schlusskurse im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) für die Aktien der Bertrandt Aktiengesellschaft während der letzten fünf Handelstage vor der Einführung an einer ausländischen Börse bzw. vor Abschluss des Vertrages mit dem Dritten (ohne Erwerbsnebenkosten) um nicht mehr als 5 % unterschreiten. Wird der Vertrag mit dem Dritten aufschiebend bedingt, so tritt der Tag des Eintritts der Bedingung an die Stelle des Tages des Vertragsabschlusses.

Wird mit dem Dritten vereinbart, dass die Gegenleistung der Bertrandt Aktiengesellschaft (erst) zu einem späteren Zeitpunkt zu erbringen ist, so tritt dieser Zeitpunkt an die Stelle des Tages des Vertragsabschlusses.

i) Der Preis, zu dem Aktien der Bertrandt Aktiengesellschaft gemäß der Ermächtigung in lit. e) im Rahmen von Belegschaftsaktienprogrammen abgegeben werden, darf den Betrag nicht unterschreiten, zu dem Aktien nach § 19a EStG steuerfrei verbilligt zugewandt werden können.

j) Das Bezugsrecht der Aktionäre auf eigene Aktien, die aufgrund der Ermächtigung aus lit a) erworben wurden, wird insoweit ausgeschlossen, wie diese Aktien gemäß den vorstehenden Ermächtigungen aus lit. d) und e) verwandt werden. Aufgrund der vorstehenden Ermächtigungen erworbene Aktien, die für keinen der vorstehenden Zwecke (mehr) benötigt werden, müssen grundsätzlich über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre veräußert werden.

In anderer Weise können die erworbenen Aktien nur veräußert werden, wenn der Veräußerungspreis den Durchschnitt der Schlusskurse im XETRA-Handel (oder einem entsprechenden Nachfolgesystem) für die Aktien der Bertrandt Aktiengesellschaft während der letzten fünf Handelstage vor der Veräußerung der Aktien (ohne Nebenkosten) um nicht mehr als 5 %

unterschreitet. In diesem Fall darf die Anzahl der zu veräußernden Aktien zusammen mit den neuen Aktien, die aufgrund von Ermächtigungen zur Kapitalerhöhung unter Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG oder aufgrund eines bedingten Kapitals nach §§ 221 Abs. 4, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden, die Grenze von 10 % des Grundkapitals insgesamt nicht übersteigen. Insoweit wird das Bezugsrecht der Aktionäre auf die eigenen Aktien ebenfalls ausgeschlossen.

k) Die von der Hauptversammlung am 14. Februar 2007 beschlossene, bis 31. Juli 2008 befristete Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien wird aufgehoben.

6. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2007/2008

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stuttgart, zum Abschlussprüfer der Bertrandt Aktiengesellschaft und des Konzerns für das Geschäftsjahr 2007/2008 zu wählen.

Hinweis

Der Jahresabschluss der Bertrandt Aktiengesellschaft zum 30. September 2007 und der Lagebericht sowie der Konzernabschluss zum 30. September 2007 und der Konzernlagebericht sowie der Bericht des Aufsichtsrates über das Geschäftsjahr 2006/2007 und der Vorschlag des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns liegen von der Einberufung der Hauptversammlung an gemäß §§ 175 Abs. 2, 120 Abs. 3 Satz 3 AktG in den Geschäftsräumen der Bertrandt Aktiengesellschaft aus. Der Lagebericht und der Konzernlagebericht enthalten auch die Erläuterungen des Vorstands nach § 120 Abs. 3 Satz 2 AktG.

Die genannten Unterlagen sind auch im Internet (www.bertrandt.com) verfügbar. Auf Verlangen erhält jeder Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift dieser Unterlagen. Sie werden auch in der Hauptversammlung am 13. Februar 2008 ausliegen.

Bericht an die Hauptversammlung zu Tagesordnungspunkt 5

Zu Tagesordnungspunkt 5 (Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien) erstatten wir gemäß §§ 71 Abs. 1 Nr. 8, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG folgenden

Bericht des Vorstands über den Ausschluss des Bezugsrechts bei der Veräußerung eigener Aktien:

Durch die unter Punkt 5 der Tagesordnung vorgeschlagene Ermächtigung soll der Bertrandt Aktiengesellschaft die Möglichkeit des Erwerbs eigener Aktien, befristet bis zum 31. Juli 2009, eröffnet werden.

Im Einzelnen:

a) Die Ermächtigung soll der Bertrandt Aktiengesellschaft die Möglichkeit geben, beim Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen daran als Gegenleistung auch eigene Aktien anbieten zu können. Die Verkäufer verlangen mitunter auch diese Form der Gegenleistung. Die vorgeschlagene Ermächtigung soll der Bertrandt Aktiengesellschaft die notwendige Flexibilität geben, um sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen daran schnell und flexibel ausnutzen zu können. Dazu ist der vorgeschlagene Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre notwendig. Der Bertrandt Aktiengesellschaft steht für Zwecke des Erwerbs von Unternehmen oder Beteiligungen daran gegen Gewährung von Aktien zu deren Beschaffung nach § 5 der Satzung auch ein genehmigtes Kapital zur Verfügung, welches die Hauptversammlung am 16. Februar 2005 beschlossen hat.

Die Entscheidung über den Weg der Aktienbeschaffung trifft der Vorstand, wobei er sich allein vom Interesse der Aktionäre und der Bertrandt Aktiengesellschaft leiten lässt. Konkrete Pläne für das Ausnutzen dieser Ermächtigung bestehen nicht. Der Vorstand wird der Hauptversammlung jeweils Bericht über eine Ausnutzung der Ermächtigung erstatten.

b) Des Weiteren soll der Vorstand ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrates Aktien der Bertrandt Aktiengesellschaft Personen, die im Arbeits- oder Dienstverhältnis zu der Gesellschaft oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen stehen, zum Erwerb anzubieten. Dazu ist der vorgeschlagene Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre notwendig.

Ausdrücklich ausgenommen von der Ermächtigung sind die Mitglieder des Vorstands. Die vorgeschlagene Ermächtigung geht aber insoweit über den Erwerbstatbestand nach § 71 Abs. 1 Nr. 2 AktG hinaus, als auch Organe von verbundenen Unternehmen einbezogen werden können. Dies liegt im Interesse der Gesellschaft, da auch solche Personen in der bestehenden Konzernstruktur erheblich zum unternehmerischen Erfolg beitragen. Im übrigen hat ein Erwerb aufgrund der vorgeschlagenen Ermächtigung nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG gegenüber einem Erwerb auf Grundlage von § 71 Abs. 1 Nr. 2 AktG den Vorzug, dass die besonderen Regelungen des § 14 Abs. 2 WpHG grundsätzlich anwendbar sind, die gegebenenfalls für Aktienrückkaufprogramme erhöhte Transparenzanforderungen zugunsten des Kapitalmarkts gebieten.

Der Vorstand wird der Hauptversammlung jeweils Bericht über eine Ausnutzung der Ermächtigung erstatten.

c) Die Bertrandt Aktiengesellschaft soll eigene Aktien des Weiteren auch ohne erneuten Beschluss der Hauptversammlung nach § 237 Abs. 3 Nr. 3 AktG einziehen können. Diese Möglichkeit wurde durch das Transparenz- und Publizitätsgesetz neu geschaffen. Die Einziehung lässt das Grundkapital unberührt. Der Anteil der übrigen Aktien gemäß § 8 Abs. 3 AktG erhöht sich entsprechend. Hierdurch wird gegebenenfalls die in der Satzung genannte Zahl der Stückaktien unrichtig. Der Vorstand wird daher ermächtigt, die Angabe der Zahl in der Satzung anzupassen.

d) Erworbene, aber für vorstehende Zwecke nicht mehr benötigte Aktien sollen schließlich im Finanzierungsinteresse der Gesellschaft auch anders als über die Börse oder ein öffentliches Kaufangebot an alle Aktionäre veräußert werden können. Durch diese Ermächtigung soll die Möglichkeit für die Bertrandt Aktiengesellschaft geschaffen werden, diese in begrenztem Ausmaß unter Ausschluss des Bezugsrechts nahe am Börsenkurs zur Gewinnung neuer Anlegerkreise oder zur größtmöglichen Stärkung der eigenen Mittel zu veräußern. Schon aufgrund der Ersparnis der mit einer Veräußerung über die Börse oder ein öffentliches Angebot an alle Aktionäre verbundenen Kosten kann ein höherer Mittelzufluss erreicht werden.

Die Interessen der Aktionäre werden dadurch gewahrt, dass die Anzahl der auf diesem Wege verwertbaren Aktien begrenzt und der Verkaufspreis beschränkt und am Börsenkurs orientiert wird. Diese Beschränkungen beruhen auf der Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG. Danach können erworbene eigene Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre veräußert werden, soweit die hierfür geltende gesetzliche Grenze von 10 % des Grundkapitals nicht überschritten wird.

e) Der Vorstand wird die unter Tagesordnungspunkt 5 vorgeschlagene Ermächtigung sowie die in § 5 der Satzung enthaltene, von der Hauptversammlung am 16. Februar 2005 beschlossene Ermächtigung zur Kapitalerhöhung gegen Bar einlage unter Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG nur soweit nutzen, dass insgesamt die in § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG vorgesehene Grenze von 10 % des Grundkapitals für einen Bezugsrechtsausschluss nicht überschritten wird. Die verschiedenen Ermächtigungen mit einem Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG haben ausschließlich den Zweck, in der konkreten Situation unter Beachtung der Interessen der Aktionäre und der Gesellschaft das am besten geeignete Instrument nutzen zu können. Sie dienen aber nicht dazu, durch eine mehrfache Ausnutzung der verschiedenen Ermächtigungen das Bezugsrecht der Aktionäre über die Grenze von 10 % des Grundkapitals hinaus nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG auszuschließen.

**Rechte von Aktionären bezüglich der
Teilnahme an der Hauptversammlung und
Anmeldung zur Hauptversammlung:**

Das Grundkapital der Gesellschaft von 10.143.240 Euro ist im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung eingeteilt in 10.143.240 Stückaktien. Jede Stückaktie gewährt eine Stimme, sodass im Zeitpunkt der Einberufung auf Grundlage der Satzung 10.143.240 Stimmrechte bestehen. Aus eigenen Aktien steht der Gesellschaft kein Stimmrecht zu; sie hält im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung 19.884 eigene Stückaktien.

Teilnahme an der Hauptversammlung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung, zur Ausübung des Stimmrechts und zur Stellung von Anträgen sind gemäß § 15 Abs. 1 der Satzung diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor der Hauptversammlung anmelden.

Die Anmeldung muss der Gesellschaft bis spätestens 6. Februar 2008 unter der nachstehenden Adresse zugehen:

- Bertrandt AG
c/o Landesbank Baden-Württemberg
Abteilung 4027 H Hauptversammlungen
„Ordentliche Hauptversammlung der
Bertrandt AG“
Am Hauptbahnhof 2
70173 Stuttgart

Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung, zur Ausübung des Stimmrechts und zur Stellung von Anträgen sind nachzuweisen. Zum Nachweis ist eine in Textform und in deutscher oder englischer Sprache erstellte Bescheinigung des depotführenden Instituts über den Anteilsbesitz notwendig.

Der Nachweis muss sich auf den Beginn des 23. Januar 2008 beziehen und der Gesellschaft bis spätestens 6. Februar 2008 unter der nachstehenden Adresse zugehen:

- Bertrandt AG
c/o Landesbank Baden-Württemberg
Abteilung 4027 H Hauptversammlungen
„Ordentliche Hauptversammlung der
Bertrandt AG“
Am Hauptbahnhof 2
70173 Stuttgart

Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Zweifeln an der Richtigkeit oder Echtheit des Nachweises einen geeigneten weiteren Nachweis zu verlangen. Wird dieser Nachweis nicht oder nicht in gehöriger Form erbracht, kann die Gesellschaft den Aktionär zurückweisen.

Anträge von Aktionären sind ausschließlich zu richten an:

- Bertrandt AG
Herr Alexander Grab
Birkensee 1
71139 Ehningen
Telefax +49 7034 656-4488

Sie werden nach den gesetzlichen Bestimmungen unter www.bertrandt.com zugänglich gemacht werden.

Aktionäre sind unter bestimmten, im Aktiengesetz genannten Voraussetzungen berechtigt, eine Ergänzung der Tagesordnung zu verlangen. Sie haben darüber hinaus das Recht, unter den oben genannten Voraussetzungen an der Hauptversammlung teilzunehmen, Auskunft zu Gegenständen der Tagesordnung zu verlangen, Anträge zu den Gegenständen der Tagesordnung und zum Verfahren zu stellen und ihre Stimme in der Hauptversammlung persönlich oder durch Vertreter abzugeben.

Für Auskünfte zur Hauptversammlung steht Herr Alexander Grab Aktionären auch telefonisch oder per E-Mail zur Verfügung:

- Telefon +49 7034 656-4478
- Telefax +49 7034 656-4488
- E-Mail alexander.grab@de.bertrandt.com

Die Aktionäre, die nicht selbst an der Hauptversammlung teilnehmen wollen, können ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten, auch durch ein Kreditinstitut oder eine Vereinigung von Aktionären, ausüben lassen. Die Vollmacht muss in Schriftform erteilt und auf Verlangen vorgelegt werden, es sei denn, der Bevollmächtigte ist ein Kreditinstitut oder ein anderer geschäftsmäßig Handelnder, deren Bevollmächtigung nach § 135 AktG hiervon befreit ist.

Des Weiteren bieten wir Aktionären, die nicht selbst an der Hauptversammlung teilnehmen wollen, auch die Möglichkeit, ihr Stimmrecht weisungsgebunden durch einen von der Gesellschaft beauftragten Stimmrechtsvertreter ausüben zu lassen. Diesem Stimmrechtsvertreter müssen dazu mittels des von der Gesellschaft hierfür vorgesehenen Formulars eine Vollmacht und bestimmte Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden. Das zu benutzende Formular kann im Internet unter www.bertrandt.com abgerufen und ausgedruckt werden oder bei Herrn Alexander Grab unter der vorstehend genannten Anschrift, Telefaxnummer oder E-Mail-Adresse angefordert werden. Vollmacht und Weisungen müssen spätestens am 11. Februar 2008 bei der Gesellschaft eingegangen sein. Danach können erteilte Vollmachten und Weisungen auch nicht mehr geändert werden.

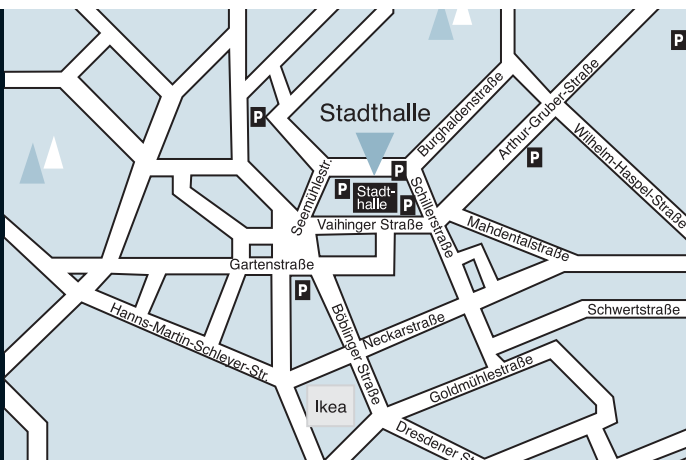
Daneben wird zusätzlich für an der Hauptversammlung teilnehmende Aktionäre, die diese vor der Abstimmung verlassen müssen, die Möglichkeit bestehen, einem von der Gesellschaft beauftragten Stimmrechtsvertreter bei Verlassen der Hauptversammlung mittels eines anderen, von der Gesellschaft dafür vorgesehenen Formulars Vollmacht und bestimmte Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts zu erteilen.

Auch bei einer Bevollmächtigung des von der Gesellschaft beauftragten Stimmrechtsvertreters müssen die Anmeldung und die Bescheinigung des depotführenden Instituts über den Anteilsbesitz nach den vorstehenden Bestimmungen form- und fristgerecht zugehen.

Bertrandt Aktiengesellschaft
Ehningen

Der Vorstand

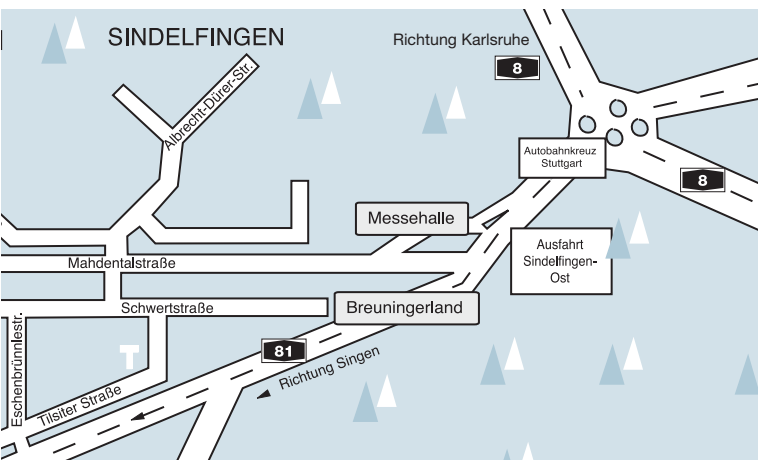
Anfahrt zur Hauptversammlung



Vom Hauptbahnhof Stuttgart

- a) S-Bahn Linie S 1 (Richtung Herrenberg) bis Böblingen (Bahnhof). Von dort Anschluss an die Busse des Stadtverkehrs Böblingen-Sindelfingen.
- b) Mit der S-Bahn Linie S 1, S 2 oder S 3 bis Universität oder Vaihingen, dann mit der Buslinie 84 bis Haltestelle Sindelfingen Stadthalle.

Hinweis: Parkplätze stehen in der Tiefgarage der Stadthalle Sindelfingen kostenlos zur Verfügung.



Vom Bahnhof Böblingen

Ab ZOB Böblingen mit Stadtverkehrs-Linie 701 Richtung Eichholz (Bussteig 20) bis Sindelfingen ZOB. Dort umsteigen in Linie 708 Richtung Eichholz (Bussteig 5) oder Linie 712 Richtung Viehweide (Bussteig 3) bis Haltestelle Sindelfingen Stadthalle.

Weitere Informationen unter:

VVS Stuttgart, Telefon +49 711 66060



Bertrandt AG
Birkensee 1
D-71139 Ehningen
Telefon +49 7034 656-0
Telefax +49 7034 656-4488
www.bertrandt.com